

Bekanntmachung

Satzung für die gemeinsame AöR „Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal“ vom 04. August 2008

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) sowie des § 14 a des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einführung der Doppik vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) haben die Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal in jeweils getrennten Sitzungen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

- (1) Der „Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal“ ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal in der Rechtsform einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EBB“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Niederzissen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 10.000,00 €, in Worten: Zehntausend Euro. Auf das Stammkapital zahlen die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal jeweils eine Einlage in Höhe von 5.000,00 €.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt ist auf das Gebiet der beiden Verbandsgemeinden begrenzt.

§ 2: Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal - im folgenden Verbandsgemeinden genannt - übertragen der Anstalt die ihren Eigenbetrieben gemäß § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Aufgabe der Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 86 a Abs. 3 GemO; die Aufgabe der Abwasserbeseitigung selbst, das hierzu notwendige Anlagevermögen sowie die Entgeltshoheit verbleiben bei den Verbandsgemeinden. Die Anstalt hat demnach die Durchführung der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe sicherzustellen. Zu der Durchführung der Abwasserbeseitigung gehört insbesondere, das auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen zu betreiben. Die Anstalt hat Schmutz- und Oberflächenwasser von den in den Verbandsgemeinden gelegenen Grundstücken - aufgrund besonderer Vereinbarungen auch aus dem Gebiet der benachbarten Kommunen - abzuleiten und umweltgerecht zu beseitigen. Einzelheiten der übertragenen Aufgabe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden können der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die einzelne Verbandsgemeinde tätig wird.

§ 3: Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, namens und im Auftrag der Trägerverbundsgemeinden gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 zu erheben, wie auch die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

(2) Leistungsbeziehungen zwischen den Verbandsgemeinden und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4: Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Verbandsgemeinden.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 5: Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann einen weiteren Stellvertreter bestellen.

- (3) Der Verwaltungsrat kann den Vorstandsmitgliedern Geschäftsbereiche übertragen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein erster Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Der zweite Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des ersten Stellvertreters.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgegefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Verbandsgemeinden haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsgemeinden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6: Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 9 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Es gelten die Vorgaben des § 8 Abs 1 und 2 Zweckverbandsgesetz.

Die Aufteilung der Vertreter und Stimmen auf die Mitglieder der AÖR erfolgt in Anlehnung an die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Gründung der AÖR. Pro angefangene 4.000 Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitz) entfällt eine Stimme auf die Mitglieder.

Danach haben die Mitglieder der AÖR zum Zeitpunkt der Gründung folgende Vertreter und Stimmen:

Verbandsgemeinde Bad Breisig: 13.451 Einwohner (30.06.2007) = 4 Mitglieder = 4 Stimmen.

Verbandsgemeinde Brohltal 19.128 Einwohner (30.06.2007) = 5 Mitglieder = 5 Stimmen.

Bei Änderungen der Einwohnerzahlen ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie die Anzahl der Vertreter und Stimmen durch Änderung der Satzung neu zu bestimmen.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der entsendenden Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinderäte können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder der jeweils geltenden Bestimmungen der entsendenden Verbandsgemeinde bemisst.

§ 7: Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt
- b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) die Ergebnisverwendung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- i) die langfristigen Planungen.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Erhöhung des Stammkapitals,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte beider Verbandsgemeinden.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird,
- b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des

Benutzungsverhältnisse die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,

- c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten,
 - d) dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000,00 € überschritten wird,
 - e) der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 € überschritten wird,
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Den Räten der Verbandsgemeinden ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8: Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und 3/4 der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9: Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“,

andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des

Entsorgungs- und Servicebetriebs Bad Breisig/Brohltal, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5 und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373).
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11: Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Verbandsgemeinden zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12: Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.

§ 13: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14: Überleitungsvorschriften

Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der Werkleitung und dem bisherigen Werkausschuss des Eigenbetriebs Abwasserwerk der Verbandsgemeinden wahrgenommen.

§ 15: Dauer und Auflösung der Anstalt

(1) Die Verbandsgemeinden entscheiden über die Auflösung der Anstalt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis der gehaltenen Einlage an die jeweilige Verbandsgemeinde zurück, sofern die Räte der Verbandsgemeinden nicht etwas anderes beschließen.

(2) Für die Dauer von 10 Jahren soll eine Auflösung nicht erfolgen, es sei denn, dass die Tätigkeit der Anstalt im Bereich der Abwasserbeseitigung allein wegen der Aufgabenerfüllung für die Mitglieder der Anstalt der Umsatzsteuerpflicht unterworfen werden sollte; für diesen Fall erzielen die Verbandsgemeinden bereits heute Einvernehmen darüber, dass dies zur Auflösung der Anstalt führen soll.

(3) Nach Ablauf von 10 Jahren kann jedes Mitglied der Anstalt die Auflösung verlangen. Die Auflösung erfolgt dann zum 31.12. des darauf folgenden

Jahres. Die Verbandsgemeinden erzielen insoweit bereits heute Einvernehmen darüber, dass das jeweils andere Mitglied dem Auflösungswunsch des die Auflösung verlangenden Mitglied zustimmen wird.

§ 16: Entstehung der Anstalt

Die Anstalt entsteht mit Wirkung vom 01.01.2009.

Niederzissen/Bad Breisig, den 04.08.2008

Verbandsgemeindeverwaltung
Brohltal

gez. Johannes Bell
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Breisig

gez. Bernd Weidenbach
Bürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 1**Allgemeines**

1. Die Verbandsgemeinden übertragen der Anstalt die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung.
2. Die Durchführung der Aufgabe umfasst die gesamte technische und kaufmännische Betriebsführung. Sie wird von der Anstalt in eigenem Namen und als eigene Aufgabe durchgeführt.
3. Die Anstalt hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alle hierfür in der jeweils gültigen Fassung geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen u.ä., zu beachten und zu befolgen, insbesondere
 1. Wasserhaushaltsgesetz,
 2. Landeswassergesetz,
 3. Abgabenordnung,
 4. Gemeindeordnung,
 5. Kommunalabgabengesetz,
 6. Eigenbetriebsverordnung,
 7. Satzungen der Verbandsgemeinden betreffend die Abwasserbeseitigung,
 8. VOB, VOL.
4. Zur Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinden gehören auch der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von öffentlichen Kleinkläranlagen und Gruben.

Die Durchführung der Aufgabe erstreckt sich auch auf solche Anlagen, die in Zukunft an die Stelle der vorhandenen Anlagen treten.

Zu den Aufgaben der Anstalt gehören ferner die Kontrolle der Grundstückseigentümer im Einzugsbereich der Kläranlagen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer rechtlichen und satzungsgemäßen Pflichten hinsichtlich des Einleitens und des Behandelns von Abwasser. Die Anstalt ergreift im Bedarfsfalle Sofortmaßnahmen zur Mängelbeseitigung, gegebenenfalls unter Einschaltung der Unteren Wasserbehörde.

Technische Aufgaben

1. Die Aufgabe umfasst in technischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und technisch geboten.
2. Die Anstalt hat die maßgebenden Anlagen bestimmungsgemäß nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 18 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zu betreiben und instand zu halten sowie die dazu erforderlichen Betriebsstoffe und Materialien bereitzustellen.
3. Die Anstalt übernimmt insbesondere
 - die ingenieurtechnische Betreuung,
 - die Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes,
 - den Betrieb der Pumpstationen und Kläranlagen,
 - die Kanalnetzinspektion,
 - die Kanalnetzreinigung,
 - die ingenieurmäßige Überwachung der Betriebsabläufe,
 - die fachtechnische Auswertung und Beurteilung betriebstechnischer Daten,
 - die Überwachung der Einhaltung von behördlichen Auflagen und Betriebsvorschriften,
 - die Überprüfung der technischen Ausstattung vorhandener Anlagen sowie Erstellung und Aktualisierung von Dienst- und Betriebsanweisungen,
 - das Erarbeiten von Vorschlägen zur Optimierung der Betriebsabläufe,
 - die Vorkalkulation, Ausschreibung und Vergabe von Investitionen, insbesondere von
 - Umbauten, Erweiterungen,
 - elektrotechnischen Anlagen,
 - steuer- und automatisierungstechnischen Anlagen,
 - Betriebsstoffen,
 - die Einleitung bei behördlichen Genehmigungsverfahren,
 - die Teilnahme an den Sitzungen der zuständigen Ratsgremien,
 - die Erstellung des Maßnahmen- und Investitionsplanes,
 - Klärschlammbehandlung.
4. Der Anstalt obliegen auf der Grundlage der Satzung auch folgende Leistungen:
 - Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen,
 - Planung und Umsetzung von Rationalisierungskonzepten.
5. Die Anstalt wird die Verbandsgemeinden über die im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdende Mängel und wichtige Ereignisse unverzüglich unterrichten.

Kaufmännische Aufgaben

1. Die Aufgabe umfasst in kaufmännischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und kaufmännisch geboten. Die Anstalt hat die Abwasserbeseitigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- Buchführung und Rechnungslegung,
 - Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Vorbereitung von Förderanträgen, Verwendungsnachweisen und Vergaben,
 - Mitwirkung bei Verträgen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen,
 - Betreuung von Investitionen der Verbandsgemeindewerke,
 - Mitwirkung bei behördlichen Genehmigungsverfahren.
2. Die Anstalt erstellt den Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke für den Bereich der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts sowie die Entgeltkalkulation nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzen Rheinland-Pfalz (KAG).

Verwaltungsaufgaben

1. Zu den Verwaltungsaufgaben der Anstalt gehören insbesondere
 - Vorbereitung von und Teilnahme an Sitzungen der Verbandsgemeinderäte und der Werksausschüsse in Bezug auf die Abwasserbeseitigung und Umsetzung der Beschlüsse,
 - Erstellung von Abgabenbescheiden,
 - Abwicklung von Rechtsbehelfsverfahren,
 - Mitwirkung bei Vollstreckungen,
 - Abwicklung des allgemeinen Schriftverkehrs.
2. Bei Gerichtsverfahren werden die Verbandsgemeinden durch die Anstalt unterstützt.

Berichtspflichten

1. Die Anstalt hat den Verbandsgemeinden gemäß EigAnVO einen Zwischenbericht jeweils zum 30.09. zu liefern.
2. Die Anstalt hat die Verbandsgemeinden, unabhängig von Abs. 1, unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe beeinträchtigen könnten.
3. Die Anstalt hat die Verbandsgemeinden bei der Wahrnehmung der ihr verbleibenden Aufgaben zu unterstützen.

§ 6**Zuständigkeit der Verbandsgemeinden**

1. Die Verbandsgemeinden bleiben zuständig für Erklärungen gegenüber Dritten betreffend
 - Anschluss- und Benutzungzwang,
 - Ordnungswidrigkeiten,
 - Festsetzung, Stundung und Erlass von Abgaben,
 - Beantragung wasserrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen.
2. Die Verbandsgemeinden bleiben Inhaber der Einleitungsrechte. Dies gilt auch für zukünftige Einleitungsrechte.
3. Der Anstalt werden die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes Rheinland- Pfalz übertragen.